

Datenformblatt zur Information über die Datenkommunikation für Kunden mit einem intelligenten Messsystem

1. **Gesetzliche Grundlage**

Dieses Formblatt dient gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Erfüllung der Transparenzvorgaben für Verträge, die eine Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem (kurz „iMS“) auslösen. Da Sie keinen Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber abgeschlossen haben und Ihre Messstellenbetriebskosten über Ihren Stromliefervertrag abgerechnet werden, stellt Ihnen die Bayernwerk Regio Energie GmbH (BAGR) als Ihr Lieferant die Informationen über die Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem zur Verfügung. § 54 MsbG verlangt, dass es sich um ein „standardisiertes“ Formblatt handelt, das den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen hat. Ein solches standardisiertes Formblatt befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. BAGR behält sich daher vor, nachstehendes Formblatt, soweit erforderlich, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur anzupassen und Ihnen zuzusenden, sobald ein standardisiertes Formblatt veröffentlicht wird.
2. **Welche Daten werden verarbeitet?**

An Ihrer Messstelle befindet sich ein iMS. Das iMS erhebt und speichert die folgenden Daten:

 - die tatsächlichen Stromverbräuche in Kombination mit den Nutzungszeiten

Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Sofern Ihnen die Messstelle als natürliche Person zugeordnet ist, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von § 4 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies gilt auch, wenn die Messstelle einem Freiberufler oder Selbstständigen zugeordnet ist und dahinter eine natürliche Person steht.
3. **Wer erhält diese Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck?**

Nach § 49 MsbG berechnete Stellen erhalten die vom iMS verarbeiteten Daten zu unterschiedlichen Zwecken unterschiedlich oft. Diese Stellen sind Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten. Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs in den von der Bundesnetzagentur in Festlegungen vorgegebenen Prozessen, Nachrichtenformaten und Fristen.
- 3.1 **Messstellenbetreiber**

Der Messstellenbetreiber erhält die Daten unmittelbar aus dem iMS, um den Stromverbrauch zu visualisieren. Dafür werden die Daten mindestens einmal täglich vom iMS an den Messstellenbetreiber übertragen. Der Messstellenbetreiber greift ggf. auf Dienstleister zurück. An diese werden die Daten entweder unter einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 28 DSGVO weitergegeben oder beim Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis (z. B. zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags) übermittelt. Die Bandbreite (Übertragungsgeschwindigkeit) außerhalb unseres Netzes hängt von vielen, nicht durch uns zu beeinflussenden Faktoren ab. Die angebotenen Übertragungsgeschwindigkeiten können auf unserer Seite nur innerhalb unseres Netzes gewährleistet werden.
- 3.2 **Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber**

Gemäß MsbG übermittelt der Messstellenbetreiber regelmäßig die Verbrauchsmesswerte für die Messwertaufbereitung, Laststeuerung und die Abrechnung an den Verteilnetzbetreiber und für die Bilanzierung an den Übertragungsnetzbetreiber. Die Auflösung der aus dem iMS übermittelten Messwerte hängt von dem mit Ihrem Lieferanten vereinbarten Produkt und Ihrem Jahresverbrauch ab:

 - Bei Eintarifen mit einem Verbrauch über 10.000 kWh/a, variablen Tarifen (z. B. Doppeltarif mit Hochtarif und Niedertarif) und Tarifen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Heizstrom) erfolgt die Übermittlung der Messwerte immer als Zählerstandsgang mit 15-Minuten-Verbrauchswerten.
 - In allen anderen Fällen werden Jahresverbrauchswerte übermittelt, sofern Sie keine ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung von Messwerten mit anderer Auflösung erteilt haben. Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen an den Verteilnetzbetreiber finden bei Lieferbeginn und Lieferende, einer Zwischenablesung und einem Geräte oder Tarifwechsel statt.
- 3.3 **Stromlieferant**

Im Rahmen der kettenförmigen Messwertübermittlung in der Reihenfolge Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber und Lieferant ist nur bei einer Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und dem jeweiligen Stromlieferanten eine direkte Übertragung der Messwerte vom Messstellenbetreiber zum jeweiligen Stromlieferanten möglich. Dem Lieferanten werden Verbrauchsdaten in dem sich aus der Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lieferanten ergebenden Umfang übermittelt.

Stand: 01.05.2020